

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Waldmünchen über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „sonstiges Sondergebiet Zillendorf“

Satzungsbeschluss

Die Stadt Waldmünchen hat mit Stadtratsbeschluss vom 07.11.2023 den Bebauungsplan „sonstiges Sondergebiet Zillendorf“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist als „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ gem. § 12 BauGB aufgestellt. Der Durchführungsvertrag zum Vorhabens- und Erschließungsplan wurde am 24.01.2024 abgeschlossen.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Waldmünchen, Rathaus, Marktplatz 14, Zimmer 6 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zum Bebauungsplan „sonstiges Sondergebiet Zillendorf“ können auch auf der Homepage der Stadt Waldmünchen unter „www.waldmuenchen.de“ in der Rubrik „Bürgerservice“ eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldmünchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldmünchen, den



Stadt Waldmünchen



Ackermann
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 22. FEB. 2024

Abgenommen am:

durch:

durch: